

NEUE FASSUNG

(in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 27. Juni 2011)

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Studienrechtliches Organ § 1

Studienkommissionen § 2

Curricula

Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien § 3

Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien § 4

Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge § 5

Erstellung und Änderung der Curricula § 6

Übergangsbestimmungen für Curricula § 7

Inkrafttreten der Curricula § 8

Module und Lehrveranstaltungen § 9

Praxis § 10

Fremdsprachen § 11

Prüfungen

Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) § 12

Rigorosen § 13

Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen § 14

Lehrveranstaltungsprüfungen und kommissionelle Abschlussprüfungen § 15

Prüfungstermine § 16

An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen § 17

An- und Abmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen § 18

Prüfungssenate § 19

Durchführung von Prüfungen § 20

Wiederholung von Prüfungen § 21

Wissenschaftliche Arbeiten

Diplomarbeiten (Masterarbeiten) § 22

Dissertationen § 23

Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung § 24

Ermittlungsverfahren § 25

Beurlaubung § 26

Maßnahmen zur Unterstützung von Mobilität und Studierbarkeit § 27

Präambel

Die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien ergänzen die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG). Sie umfassen insbesondere die gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG zu regelnde Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs („Studienrechtliches Organ“), die gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG zu regelnden studienrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zu den gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG vom Senat einzusetzenden entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten („Studienkommissionen“).

Studienrechtliches Organ

§ 1. (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre oder die/der gemäß Abs. 2 jeweils bevollmächtigte Studiendekanin/Studiendekan als zuständiges monokratisches Organ („Studienrechtliches Organ“) tätig.

Gemäß UG kommen dem Studienrechtlichen Organ folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium durch Bescheid nach Befassung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG);
2. Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien durch Bescheid (§ 55 Abs. 4 UG);
3. Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen durch Bescheid (§ 87 Abs. 2 UG);
4. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
5. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit durch Bescheid, wenn die Anmeldung erschlichen wurde bzw. wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Missachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, erschlichen wurde (§ 74 UG);
6. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§75 Abs. 3 UG);
7. Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und der Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG);
8. Anerkennung von Prüfungen, die an anderen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden, durch Bescheid, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);
9. Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen bei schweren Durchführungsmängeln durch Bescheid (§ 79 Abs. 1 UG);
10. Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
11. Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung durch Bescheid (§ 86 Abs. 2 UG);

12. Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien durch Bescheid (§ 87 Abs. 1 UG);
 13. Widerruf akademischer Grade durch Bescheid (§ 89 UG);
 14. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) durch Bescheid (§ 90 Abs. 3 UG);
 15. Festsetzung von Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Zuge der Zulassung zu einem Doktoratsstudium oder Masterstudium vorzuschreiben sind, durch Bescheid (§ 64 Abs. 4 und 5 UG);
 16. Einrichtung und Durchführung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien in Zusammenarbeit mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien (§ 66 Abs. 4 UG).
- Darüber hinaus ergeben sich für das studienrechtliche Organ aus dem sachlichen Zusammenhang und aus den Bestimmungen dieses Satzungsteils die folgenden Zuständigkeiten:
17. Zulassung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 c);
 18. Bestellung der Leiterinnen oder Leiter von Universitätslehrgängen (§ 5);
 19. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 3);
 20. Festlegung der Ersatzformen für eine vorgeschriebene Praxis, die nicht absolviert werden kann (§ 10);
 21. Zustimmung zur Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und bei der Ausstellung von Zeugnissen, Abgangsbescheinigungen und Urkunden über die Verleihung akademischer Grade (§ 11 Abs. 1 bis 3);
 22. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) (§ 12 Abs. 2 bis 4), für Rigorosen (§ 13 Abs. 2 und 3), für Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen (§14 Abs. 2) und bei Bedarf für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 15 Abs. 1);
 23. Festsetzung von Prüfungsterminen und von Fristen für die An- und Abmeldung zu Prüfungen (§ 16);
 24. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 19);
 25. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt, durch Bescheid (§ 20 Abs. 7);
 26. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Diplomarbeit (Masterarbeit), Untersagung des Themas oder der Betreuerin / des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 22 Abs. 3 bis 6);
 27. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Dissertation, Untersagung des Themas oder der Betreuerin / des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 23 Abs. 5 bis 8);
 28. Genehmigung äquivalenter Lehrveranstaltungen und individueller Zusammenstellungen von Wahlmodulen zur Unterstützung der Mobilität und der Studierbarkeit (§ 27 Abs. 2 und 3);
 29. Festlegung von Ersatzleistungen für bereits vor der Zulassung erbrachte Studienleistungen durch Bescheid (§ 27 Abs. 4);
 30. Einrichtung eines Katalogs von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 b).

(2) Für Gruppen fachlich verwandter Studien und Universitätslehrgänge können Studiendekaninnen oder Studiendekane vom Studienrechtlichen Organ bevollmächtigt werden, die unter Abs. 1 Z

4 bis 29 genannten Aufgaben in seinem Namen wahrzunehmen. Die Bevollmächtigung erfolgt nach Befassung der jeweils zuständigen Studienkommission, ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

Studienkommissionen

§ 2. (1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Studienkommissionen als entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.

Die Studienkommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb;
3. Studierende.

Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren, wobei die Nominierung nach Anhörung oder auf Vorschlag der jeweiligen Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. der hauptsächlich betroffenen Fakultäten erfolgt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

(2) Aufgaben der Studienkommission sind:

1. die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge. Sie ist dabei an Richtlinien des Senats gebunden und ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senats;
2. Beratung des Senats bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz.

(3) Die Vorsitzenden der Studienkommissionen sind bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zu den Sitzungen der Studienkommission als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat der Studienkommission in jedem Semester die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden in einer mit der Studienkommission abgestimmten Form vorzulegen. Werden Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, ist die Studienkommission berechtigt, Vorschläge zur Lösung der Probleme zu machen.

Curricula

Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien

§ 3. (1) Das Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Die Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien haben jedenfalls zu enthalten:

1. ein Qualifikationsprofil, das beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums erwerben;
 2. den Umfang des Studiums und der darin zu erbringenden Teilleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten; mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden;
 3. für Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase;
 4. die Benennungen der Pflicht- und Wahlfächer der Bachelorprüfung bzw. der Diplomprüfung (Masterprüfung);
 5. die Benennungen und Beschreibungen sowie die Arbeitspensen der Module, aus denen die Pflicht- und Wahlfächer aufgebaut sind;
 6. wenn das Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, die Zuordnung der Module zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
 7. die Lehrveranstaltungen der Module;
 8. für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Festlegung der Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze;
 9. das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen im Umfang von mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); dazu gehören
 - a) Pflicht- oder Wahllehrveranstaltungen des Curriculums, die fachübergreifende Qualifikationen vermitteln,
 - b) frei wählbare Lehrveranstaltungen aus einem Katalog „Fachübergreifende Lehrveranstaltungen“, der vom Studienrechtlichen Organ einzurichten ist,
 - c) frei wählbare Lehrveranstaltungen anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie vom Studienrechtlichen Organ zur Vermittlung von fachübergreifenden Qualifikationen anerkannt werden;
 10. das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur allgemeinen wissenschaftlichen Bildung im Umfang von mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); diese Lehrveranstaltungen sind aus einem geeigneten Angebot anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen frei wählbar; zusammen mit den in Z 9 b und c genannten Lehrveranstaltungen darf das Ausmaß der frei wählbaren Lehrveranstaltungen den Umfang von 10% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit) nicht unterschreiten;
 11. für Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassende Bachelorarbeit;
 12. für Master- und Diplomstudien nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomarbeit (Masterarbeit);
 13. die Prüfungsordnung;
 14. die Festlegung des akademischen Grades;
 15. die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen;
 16. Übergangsbestimmungen.
- (2) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
2. die Absolvierung einer Praxis;
3. der Nachweis besonderer Qualifikationen als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
4. die erforderlichen Sprachkenntnisse.

Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

§ 4. (1) Die Doktoratsstudien der Technischen Universität Wien sind „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudien im Sinne von § 54 Abs. 4 UG. Die Gestaltung der Curricula hat entsprechend den Zielen dieser Doktoratsstudien zu erfolgen.

(2) Die Curricula für Doktoratsstudien haben jedenfalls zu enthalten:

1. ein Qualifikationsprofil, das beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums erwerben;
2. nähere Bestimmungen über die Zulassung zum Doktoratsstudium unter Beachtung von § 64 Abs. 4 UG;
3. Angaben über das zu erbringende Arbeitspensum und über die Dauer des Studiums; die Dauer darf gemäß § 54 Abs. 4 UG drei Jahre nicht unterschreiten;
4. Bestimmungen über das Ausmaß und die Auswahl von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung; bei Absolvierung des Doktoratsstudiums im Rahmen von speziellen Doktoratsprogrammen (Doktoratskollegs) sind in Abstimmung mit der Studienkommission davon abweichende Regelungen möglich;
5. nähere Bestimmungen über das Thema, die Durchführung und die Beurteilung der Dissertation;
6. die Durchführung des Rigorosums mit Dissertationsverteidigung;
7. die Prüfungsordnung;
8. die Festlegung des akademischen Grades.

Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

§ 5. (1) Das Rektorat ist berechtigt, zum Zweck der Weiterbildung Universitätslehrgänge als außerordentliche Studien einzurichten. Die Erlassung und Änderung der Curricula von Universitätslehrgängen erfolgt durch den Senat.

(2) Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden. Möglich ist auch deren Durchführung gemeinsam mit anderen Universitäten, Privatuniversitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und pädagogischen Hochschulen.

(3) Mit der Erstellung des Curriculums für einen Universitätslehrgang wird vom Rektorat ein Entwicklungsteam beauftragt. Das Curriculum hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrgangs;
2. die Dauer und die Gliederung;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung;
4. die Benennungen, Arbeitspensum (gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten) und Semesterstunden der zu absolvierenden Module;
5. wenn der Universitätslehrgang gemeinsam mit einer anderen Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung gemäß Abs. 2 durchgeführt wird, die Zuordnung der Module zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;

6. die Lehrveranstaltungen der Module;
7. die Prüfungsordnung;
8. die Festlegung des akademischen Grades oder der Bezeichnung nach § 58 UG;
9. Rahmenbedingungen für ein Qualitätsmanagement.

(4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. die Bezeichnung „Post-Graduate-Studium“ für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung oder eine gleichwertige Qualifikation voraussetzt;
2. die Ermöglichung des Nachweises von Qualifikationen durch Zeugnisse von außeruniversitären Einrichtungen;
3. der Nachweis besonderer Qualifikationen als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
4. Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

Erstellung und Änderung der Curricula

§ 6. (1) Entwurf des Qualifikationsprofils: Es sind die Bildungsziele im Zusammenhang mit jenen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen zu beschreiben, die durch die Absolvierung des Studiums erreicht werden sollen.

(2) Entwurf der Modulstruktur: Auf Grundlage des Qualifikationsprofils ist ein für die Erreichung der Bildungsziele geeigneter modularer Aufbau des Studiums zu entwerfen. Für die einzelnen Module sind die wesentlichen Lerninhalte und die zugewiesenen Arbeitspensen in ECTS- Anrechnungspunkten abzustimmen.

(3) Erstellung des Curriculumsentwurfs: Mit den nach Abs. 1 und Abs. 2 erarbeiteten Materialien ist der Entwurf des Curriculums zu erstellen. Dabei sind die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, insbesondere § 54 UG, die Bestimmungen dieses Satzungsteils, insbesondere § 3, und die vom Senat beschlossene Richtlinie „Leitfaden zur Curricula-Erstellung“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Modulbeschreibungen: Zum Curriculum gehören die Beschreibungen aller Module. Diese haben jedenfalls zu umfassen: Benennung des Moduls und Regelarbeitsaufwand, Bildungsziele (Learning Outcomes), Inhalte, erwartete Vorkenntnisse und gegebenenfalls verpflichtende Voraussetzungen, Hinweise zu Lehr- und Lernformen und zur Leistungsbeurteilung und, nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Richtlinie, die Lehrveranstaltungen des Moduls (Name, Typ, ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterstunden). Bei der Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten zu den Lehrveranstaltungen sind insbesondere die Art der Lehrveranstaltung und der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dabei kann auf Erhebungen unter den Studierenden zurückgegriffen werden. Es ist bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf zu achten, durchschnittlich begabten Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

(5) Ermittlung des Lehraufwands: Zur Beurteilung der Bedeckbarkeit des Studiums ist dem Entwurf des Curriculums eine Kalkulation über den erforderlichen Lehraufwand anzuschließen.

(6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der in Abs. 1 bis Abs. 5 genannten Komponenten ist zur Stellungnahme an folgende Stellen der Technischen Universität Wien zu übermitteln:

- Universitätsrat
- Rektorat
- Senat
- Dekaninnen und Dekane
- Studiendekaninnen und Studiendekane

- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
- Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies
- Rechtsabteilung
- Studien- und Prüfungsabteilung

(7) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Stellungnahme an Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an Institutionen und Unternehmen, die mögliche Dienstgeber für Absolventinnen und Absolventen des Studiums sein können, ausgesendet werden.

(8) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der Richtlinien des Senats hat die zuständige Studienkommission das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.

(9) Nach dem Beschluss durch die Studienkommission ist das Curriculum gemeinsam mit der Kalkulation des Lehraufwandes und den eingegangenen Stellungnahmen an den Senat und an das Rektorat weiterzuleiten. Stimmt der Senat dem Curriculum zu und wird es nicht vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG untersagt, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Studienkommission zurückzuverweisen.

(10) Wird das Curriculum an die Studienkommission zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs. 9 vorzugehen.

(11) Geringfügige Änderungen des Curriculums, die z.B. die in Abs. 4 angeführten Modulbeschreibungen betreffen, kann die Studienkommission ohne Durchführung der Verfahrensschritte nach Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 beschließen. Für die Genehmigung durch den Senat sind Abs. 9 und 10 anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für Curricula

§ 7. Bei Änderungen des Curriculums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, welche sicherstellen, dass zumindest den Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Curriculums die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens drei Semester überschritten haben, die bereits erbrachten Studienleistungen in vollem Umfang (gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten) anerkannt werden.

Inkrafttreten der Curricula

§ 8. (1) Das vom Senat genehmigte Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem ersten Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) Abweichend von Abs. 2 treten das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums von Universitätslehrgängen mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Module und Lehrveranstaltungen

§ 9. (1) Die Inhalte und Qualifikationen eines Studiums werden durch Module vermittelt. Ein Modul ist eine Lehr- und Lerneinheit, die durch Eingangs- und Ausgangsqualifikationen, Inhalte, Lehr- und Lernformen, den Regelarbeitsaufwand und die Leistungsbeurteilung gekennzeichnet ist. Die Ab-

solvierung von Modulen erfolgt in Form einzelner oder mehrerer inhaltlich zusammenhängender Lehrveranstaltungen.

(2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten und in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen („Blocklehrveranstaltungen“). Das Studienrechtliche Organ hat die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen sind generell Blocklehrveranstaltungen zulässig.

Praxis

§ 10. Im Curriculum kann den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer vorgeschriebenen Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen durch das Studienrechtliche Organ festzulegen.

Fremdsprachen

§ 11. (1) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt. Bei den Prüfungen hat das Erreichen der Bildungsziele und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab für die Beurteilung zu sein.

(2) Ordentliche Studierende sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer und das Studienrechtliche Organ zustimmen.

(3) Auf Antrag der Studierenden bzw. von Absolventinnen und Absolventen können Zeugnisse, Abgangsbescheinigungen und Bescheide über die Verleihung von akademischen Graden in einer Fremdsprache ausgestellt werden, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt.

(4) Im Curriculum können die Abhaltung eines Universitätslehrgangs und die Bezeichnungen der Absolventinnen und Absolventen in einer Fremdsprache festgelegt werden.

(5) Für Studien, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, ist das erforderliche Sprachniveau als Zulassungsvoraussetzung im Curriculum festzulegen. Kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Zulassung von der erfolgreichen Ablegung einer Feststellungsprüfung abhängig zu machen.

Prüfungen

Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen)

§ 12. (1) Thematisch verbundene Module werden zu Prüfungsfächern zusammengefasst, deren Benennung samt Umfang und Gesamtnote im Abschlusszeugnis auszuweisen ist. Die Prüfungsfächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) als kommissionelle Abschlussprüfungen Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis zu bestellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, zur Abhaltung von Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung zu bestellen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und –professoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu bestellen.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

Rigorosen

§ 13. (1) Rigorosen sind die kommissionellen Abschlussprüfungen in Doktoratsstudien.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Rigorosen Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis zu bestellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, zur Abhaltung von Rigorosen auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung zu bestellen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und –professoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu bestellen.

Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen

§ 14. (1) Thematisch verbundene Module werden zu Prüfungsfächern zusammengefasst, deren Benennung samt Umfang und Gesamtnote im Abschlusszeugnis auszuweisen ist. Die Prüfungsfächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Falls im Curriculum eine kommissionelle Abschlussprüfung festgelegt ist, hat das Studienrechtliche Organ fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

Lehrveranstaltungsprüfungen und kommissionelle Abschlussprüfungen

§ 15. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer zu bestellen.

(2) Ist in einem ordentlichen Studium oder in einem Universitätslehrgang eine studienabschließende Prüfung als kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen, so hat das Curriculum nähere Bestimmungen darüber zu enthalten.

Prüfungstermine

§ 16. (1) Prüfungstermine sind vom Studienrechtlichen Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Für die Anmeldungen zu Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Fristen von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Studienrechtliche

Organ berechtigt, die Festsetzung der An- und Abmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen haben nicht mehr als eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.

(3) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.

(4) Prüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.

(5) Bei Prüfungen mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass für alle ordentlichen Studierenden innerhalb eines Zeitraums von maximal dreißig Arbeitstagen nach der Anmeldung (wobei Lehrveranstaltungsfreie Zeiten nicht mit einzubeziehen sind) die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen.

(6) Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden und bei denen eine abschließende schriftliche und/oder mündliche Teilprüfung zu absolvieren ist, ohne die eine positive Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist, sind zumindest im anschließenden Semester drei Nachtragstermine für die Absolvierung dieser abschließenden Teilprüfung vorzusehen.

An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Fristen an- und abzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist auf Antrag der oder des Studierenden ein Bescheid auszustellen. Überdies ist darauf zu achten, dass die Studierenden bestehenden Betreuungspflichten nachkommen können.

An- und Abmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen

§ 18. (1) Wenn das Curriculum die Ablegung einer kommissionellen Abschlussprüfung vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt und verpflichtet, sich zu dieser Prüfung innerhalb der festgesetzten Fristen an- und abzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. § 17 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor der Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis der oder des Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen möglich. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

Prüfungssenate

§ 19. (1) Für kommissionelle Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben mindestens drei, im Bedarfsfall höchstens fünf Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(2) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenats und hat den Vorsitz zu führen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung eines Studiums besteht der Prüfungssenat aus fünf Personen; das Studienrechtliche Organ führt den Vorsitz.

Durchführung von Prüfungen

§ 20. (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Qualifikationen gemäß den im Curriculum festgelegten Bildungszielen nachzuweisen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für einen geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten sind unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss, ist der arithmetische Mittelwert der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als „5 ist aufzurunden.

(6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(8) Ist eine Studierende oder ein Studierender nicht zur Prüfung angetreten, so finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der nach § 21 zulässigen Prüfungsantritte statt. Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden, finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der nach § 21 zulässigen Prüfungsantritte statt, wenn die oder der Studierende keine prüfungsrelevanten Aktionen gesetzt hat.

Wiederholung von Prüfungen

§ 21. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt viermal zu wiederholen. Die dritte und vierte Wiederholung sind jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Studierenden berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 Abs. 1 und 1a UG insgesamt zweimal zu wiederholen.

Wissenschaftliche Arbeiten

Diplomarbeiten (Masterarbeiten)

§ 22. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomarbeit (Masterarbeit) sind im Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten (Masterarbeiten) zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb mit der Betreuung und der Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrads bearbeiteten Forschungsgebiets zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Diplomarbeiten (Masterarbeiten) zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und –professoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit (Masterarbeit) dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Masterarbeit) (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Diplomarbeit (Masterarbeit) ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit einem Gutachten und einer Note zu beurteilen. Erfolgt die Beurteilung nicht fristgerecht, hat das Studienrechtliche Organ die Diplomarbeit (Masterarbeit) auf Antrag der oder

des Studierenden einer anderen Person aus dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

§ 23. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Eine mit der Universität unter Einbeziehung der Betreuerin oder des Betreuers abzuschließende Dissertationsvereinbarung hat die wechselseitigen Verpflichtungen der oder des Studierenden und der Betreuerin oder des Betreuers zu regeln.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBL. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(4) Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Dissertationen zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und –professoren gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen gemäß Abs. 4 und 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteilerinnen oder Beurteiler vertreten sein.

(8) Werden nur zwei Personen gemäß Abs. 7 mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt und fällt eine der beiden Beurteilungen negativ aus, so hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Person aus dem in Abs. 4 und 5 genannten Personenkreis zu beauftragen. Diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(9) Gelangen die Beurteilerinnen und Beurteiler zu keinem Beschluss über die Note der Dissertation, so ist der arithmetische Mittelwert der vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als ,5 ist aufzurunden.

Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung

§ 24. (1) Die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) ist in § 90 UG geregelt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad anzugeben. Mit dem Antrag sind - vorbehaltlich Abs. 3 - überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis von Status und Qualität der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn diese für das Studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel stehen;
3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades oder, wenn ein solcher nicht zu verleihen war, des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums dient.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist auch im Original vorzulegen.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann auf die Vorlage einzelner Nachweise verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, und wenn die vorgelegten Nachweise für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 25. (1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so gestaltet war, dass es mit dem im Antrag angegebenen inländischen Studium in Bezug auf das Qualifikationsprofil gleichwertig ist. Als Beweismittel sind auch Stichproben-Tests zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erlangen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid zu einem außerordentlichen Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist vorzuschreiben.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

Beurlaubung

§ 26. (1) Die Beurlaubung von Studierenden ist in § 67 UG geregelt. Als Anlassfall gilt:

1. die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes;

2. eine Schwangerschaft;
3. die Betreuung eigener Kinder;
4. eine länger andauernde Erkrankung;
5. das Vorliegen anderer studienbehindernder Gründe.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, in der Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen.

Maßnahmen zur Unterstützung von Mobilität und Studierbarkeit

§ 27. (1) Die Studienkommission kann mit Beschluss die Wahlmodule des Curriculums durch die Aufnahme aktuell angebotener Lehrveranstaltungen anpassen und Lehrveranstaltungen festlegen, die zu den Lehrveranstaltungen der Wahlmodule äquivalent sind. Diese Anpassungen und Äquivalenzen sind vor Beginn des Semesters (1. Oktober bzw. 1. März) im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen und gelten, soweit nicht anders angegeben, nur für die im auf die Veröffentlichung folgenden Semester abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(2) Das Studienrechtliche Organ kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag, Lehrveranstaltungen festlegen, die hinsichtlich der Bildungsziele von Modulen des Curriculums äquivalent sind, und Module festlegen, die hinsichtlich des Qualifikationsprofils des Curriculums äquivalent sind. In diesem Fall ist der oder dem Studierenden eine Bestätigung auszustellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit, eine individuelle Zusammenstellung der Wahlmodule des Curriculums und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen festlegen. In diesem Fall ist der oder dem Studierenden eine Bestätigung auszustellen.

(4) Unbeschadet der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG hat das Studienrechtliche Organ im Zuge der Zulassung zum Studium durch Bescheid Ersatzleistungen für die im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen festzulegen, die von der oder dem Studierenden in gleicher oder ähnlicher Form zur Erlangung des Abschlusses in jenem Studium bereits erbracht wurden, das Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist. Dabei ist das Qualifikationsprofil des Curriculums zu beachten.

(5) Ordentliche Studierende sind zu allen im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zuzulassen, sofern im Curriculum nicht andere Regelungen vorgesehen sind.